

XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 3. November 2025

Art. 15 Abs. 1: Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:

Bst. a: die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, der Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach Art. 94a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹ sowie von Privaten, soweit ihnenLetzteren Staatsaufgaben übertragen sind;

Folgeanpassung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 15 zustimmt:

Art. 23 Abs. 1: Die Kommission hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Zur Wahrnehmung dieses Anspruchs kann sie im Rahmen ihres Auftrags:

Bst. b: Mitarbeitende des Kantons und von Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach Art. 94a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994² sowie von Privaten, soweit ihnenLetzteren Staatsaufgaben übertragen sind, über Sachverhalte befragen;

Begründung:

Mit dem Verweis auf das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) soll klargestellt werden, dass die Definition von Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11) der Definition in Art. 94a StVG entspricht.

Mit der Anpassung im Nebensatz am Schluss der beiden Bestimmungen soll verdeutlicht werden, dass sich der Nebensatz einzig auf die Privaten bezieht und nicht auch auf Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

¹ sGS 140.1.

² sGS 140.1.